

Satzung über die Kostenbeteiligung bei der Versorgung mit Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Angermünde (Essengeldsatzung)

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde auf ihrer Sitzung am 18.03.2026 folgende Essengeldsatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I 2024, Nr. 10, berichtigt Nr. 38), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I 2025, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches-Kinder- und Jugendhilfe (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I 2004, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.06.2025 (GVBl. I 2025, Nr. 12, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung
- § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I 2002 S. 78), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 23.06.2025 (GVBl. I 2025, Nr. 12, S. 8)

§ 1 Grundsatz

Die Satzung regelt die Bereitstellung eines warmen Mittagessens und die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und Schulen in Trägerschaft der Stadt Angermünde in Wahrnehmung des Versorgungsauftrages hinsichtlich einer gesunden Ernährung und Versorgung gemäß § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 Nr. 7 des KitaG.

§ 2 Durchführung der Mittagsversorgung

- (1) In den Kindertagesstätten und Schulen wird den Kindern an Öffnungstagen der Einrichtungen eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung gestellt.
- (2) Zum Mittagessen gehören neben der Hauptspeise ebenfalls Getränke im Rahmen der Mittagsversorgung sowie Obst und Gemüse.
- (3) Die Mittagsversorgung für Hortkinder erfolgt während der Betreuung in den Ferienzeiten und an unterrichtsfreien Tag im Land Brandenburg entsprechend dieser Satzung.
- (4) Die Durchführung der Mittagsversorgung erfolgt in der Kindertagesstätte und in den Schulen/ Horten durch von der Stadt Angermünde beauftragte Unternehmen (Essenversorger).
- (5) Für die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertagesstätte obliegen Abschluss sowie Kündigung von Versorgungsverträgen der Stadt Angermünde.

§ 3 Allgemeine Grundsätze und Gebührenpflicht bei einer Mittagsversorgung in Kindertagesstätten

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 des KitaG haben Personensorgeberechtigte einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit dem Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Dieser Zuschuss wird nach dieser Satzung als Essengeld erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Sind mehrere Personensorgeberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Die Personensorgeberechtigten in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Angermünde erhalten einen einmaligen Bescheid für den Zuschuss zum Mittagessen.
- (4) Für das Mittagessen ist ein Zuschuss von 37,80 € pro Monat für Krippen- und Kindergartenkinder zu zahlen. Der Berechnung wurden die ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 2,10 € pro Tag, für 18 Werktage im Monat zugrunde gelegt. Für den Monat der Anmeldung erfolgt die Berechnung entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Betreuungstage.
- (5) In der Eingewöhnungszeit (in der Regel zehn Tage) wird kein Zuschuss zum Mittagessen erhoben.
- (6) Der Ausgleich für Fehlzeiten des Kindes (Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub, Krankheit des Kindes) ist bei der Kalkulation berücksichtigt. Längere Fehlzeiten können auf Antrag berücksichtigt werden. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mindestens drei Wochen (Schließzeiten ausgenommen), z.B. Kur- und Reha-Aufenthalte.
- (7) Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, ist dieser dem Träger in Form einer Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

§ 4 Allgemeine Grundsätze und Gebührenpflicht bei der Mittagsversorgung in Schulen

- (1) Schülerinnen und Schüler unterliegen den Bestimmungen des § 113 BbgSchulG, wonach Ihnen die Teilnahme an einer warmen Mittagsmahlzeit zu einem angemessenen Preis zu ermöglichen ist.
- (2) Zur Teilnahme an der Mittagsversorgung schließen die Personensorgeberechtigten einen Vertrag mit dem von der Stadt Angermünde beauftragten Unternehmen ab.
- (3) Die Personensorgeberechtigten zahlen an das Unternehmen für die Inanspruchnahme des Mittagessens nach Maßgabe dieser Satzung ein Essengeld. Dabei handelt es sich nicht um eine Gebühr, sondern um ein privatrechtliches Entgelt.
- (4) Hortkinder zahlen für das Mittagessen an Ferien- bzw. unterrichtsfreien Tagen einen Zuschuss (Essengeld) in Höhe von 2,52 € je Portion. Das Zahlungsverfahren, welches während der Schulzeit bezüglich der Schulspeisung gilt, wird während der Ferienzeit beibehalten.
- (5) Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung ist dieser beim beauftragten Unternehmen in Form einer Kostenübernahmeerklärung der zuständigen Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

§ 5 Sonstige Regelungen

- (1) Sollte es bei den durch die Stadt Angermünde beauftragten Unternehmen während der Vertragslaufzeit zu Lohn- oder Materialkostenänderungen kommen, ist die Verwaltung berechtigt, die Preise nach entsprechender Prüfung anzupassen. Hierüber wird im Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss der darauffolgenden Gremienfolge berichtet.
- (2) Gast- und Besucherkinder im Sinne der Kita-Kostenbeitragssatzung der Stadt Angermünde haben die Möglichkeit, die Mittagsversorgung in Anspruch zu nehmen. Für Gast- und Besucherkinder ist ein Zuschuss zum Mittagessen entsprechend dieser Satzung zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Angermünde, den 18.03.2026

Ute Ehrhardt
Bürgermeister

- Siegel -